

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 1

**Onlinekurs Klausuren Coaching Zivilrecht
Probeklausur (für „Schnupper-Besprechung“)
Zivilurteil: Schuldrecht / ZPO-Feststellungsklage**

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Brucknerstraße 7

Groß-Gerau, 13. Januar 2026

An das
Amtsgericht Groß-Gerau
64521 Groß-Gerau

Klage

In dem Rechtsstreit

Karl Kunic, Brucknerstraße 14, 64521 Groß-Gerau

- Kläger -

gegen

Nora Nappl, Mahlerstraße 15, 64521 Groß-Gerau

- Beklagte -

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäß Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 2.000 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall, dass schriftliches Vorverfahren angeordnet wird und die Beklagte sich nicht rechtzeitig äußern sollte, beantrage ich bereits jetzt vorsorglich ein Versäumnisurteil.

Dem Verfahren ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Konkrete Gründe stünden dem aus unserer Sicht nicht entgegen.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 2

Begründung:

Der Kläger verlangt von der Beklagten Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz wegen einer Sachbeschädigung am Kfz des Klägers, die sich am 12. Januar 2025 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnnerstraße in Groß-Gerau ereignete.

Zu dem Unfall kam es, als der Kläger das Kraftfahrzeug der Beklagten auf deren Bitte hin rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte. Das Fahrzeug der Beklagten ist aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung der Beklagten behindertengerecht umgebaut und wird mit einer Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt. Der Kläger wollte der Beklagten, die auf einen Rollstuhl angewiesen ist, durch das Ausparken ermöglichen, in ihr Fahrzeug einzusteigen. Die Beklagte konnte nicht mehr auf der Fahrerseite in ihr Fahrzeug einsteigen, da ein anderes Fahrzeug zu dicht am Fahrzeug der Beklagtenseite geparkt hatte. Die Beklagte sprach aufgrund dessen den Kläger an, ob er ihr helfen würde, indem er das Fahrzeug aus der Parklücke fahren würde.

Hierzu war der Kläger zunächst nicht bereit, da er sich die Bedienung des Fahrzeugs der Beklagtenseite nicht zugetraut hat. Da die Beklagte jedoch nicht lockerließ, willigte der Kläger schließlich ein und zeigte sich bereit, für die Beklagte den Auftrag auszuführen. Dies machte der Kläger jedoch nur, da auf dem Parkplatz wenig Verkehrsaufkommen war und aus seiner Sicht daher nur ein geringes Risiko bestand.

Der Kläger bestand jedoch darauf, dass er von der Beklagten detailliert in die Bedienung von deren Fahrzeug eingewiesen wird. Dieser Verpflichtung kam die Beklagte jedoch nicht ausreichend nach. Sie erläuterte dem Kläger zwar, dass die Schaltung des Fahrzeugs wie bei einem Automatikfahrzeug funktioniere und dass das Fahrzeug durch Bewegen des Gashebels nach vorne bzw. hinten beschleunigt oder eben abgebremst wird.

Die Beklagte unterließ jedoch den Hinweis, dass der Kläger zwingend den Handbremsknopf gedrückt halten muss, um ein Losfahren des Pkw zu verhindern. Der Kläger hatte vor dem Starten des Fahrzeugs extra nachgefragt, ob er noch etwas wissen müsse, was von der Beklagten verneint wurde.

Beweis: Zeugnis des Otto Ohr, Giebelstraße 27, 64521 Groß-Gerau

Nachdem der Kläger das Fahrzeug gestartet und unmittelbar den Rückwärtsgang eingelegt hatte, setzte sich das Fahrzeug für den Kläger völlig überraschend in Bewegung und nahm aufgrund der abschüssigen Parkposition schnell Geschwindigkeit auf. Dem Kläger war es unmöglich, das Fahrzeug noch schnell genug abzubremsen. Er beschädigte unter anderem sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug, einen etwa drei Jahre alten VW Touareg, dessen Wiederbeschaffungswert bei mindestens etwa 50.000 € liegt.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug reparieren, was ihm Kosten in Höhe von 13.500 € verursachte. Es war hierbei nicht nur ein Austausch der Stoßstange und weiterer Teile der Karosserie erforderlich, sondern es mussten auch kostenintensive Sensoren ausgetauscht werden, die sowohl für die Distanzregelung als auch die Erkennung von Fußgängern und Hindernissen erforderlich sind.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 3

Beweis: Reparaturrechnung vom 22. Januar 2025 (Anlage K1).

Die Beklagte lehnte außergerichtlich eine Regulierung der Ansprüche des Klägers strikt ab. Daher war Klage geboten.

Die Gesamtforderung des Klägers beläuft sich – wie aufgezeigt – auf einen Betrag von 13.500 €.

Da jedoch von unserer Seite davon ausgegangen wird, dass die Beklagte sich einem Richterspruch insgesamt beugt, soll mit dem Ziel der Kostenersparnis zunächst nur ein Teilbetrag von 2.000 € verlangt werden.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Die Klageschrift wurde am 28. Januar 2026 unter Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO) zugestellt.

Paula Pächler
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Schillerstraße 123

Groß-Gerau, 7. Februar 2026

An das
Amtsgericht Groß-Gerau
64521 Groß-Gerau

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 524/26

zeige ich unter Vollmachtsvorlage an, dass ich die Beklagte vertrete. Die Beklagte wird sich gegen die Klage verteidigen.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Paula Pächler
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau

Groß-Gerau, 24. Februar 2026

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 4

Schillerstraße 123

An das
Amtsgericht Groß-Gerau
64521 Groß-Gerau

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 524/26

nehme ich nun fristgemäß zur oben bezeichneten Klage Stellung.

In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen, die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Klage ist unbegründet, da der Kläger keine Ansprüche gegen die Beklagte hat.

Richtig ist, dass zum Vorfallszeitpunkt kaum Verkehrsaufkommen auf dem streitigenständlichen Parkplatz war. Es ist aber entschieden zu bestreiten, dass die Beklagte den Kläger falsch instruiert habe, wie dieser unverschämter und in fast schon betrügerischer Weise behauptet. Das Gericht möge den Kläger an seine prozessuale Wahrheitspflicht erinnern. Insbesondere hat die Beklagte den Kläger auch umfassend und richtig eingewiesen. Sie hat es auch nicht unterlassen, den Kläger darauf hinzuweisen, dass die Bremsfunktion zu betätigen sei, um ein Losrollen des Fahrzeugs zu verhindern.

Klarzustellen ist zudem, dass der Kläger auf die Beklagte zukam und ihr von sich aus anbot, das Fahrzeug für diese ausparken zu können. Die Beklagte war natürlich sehr dankbar über das Angebot des Klägers, ihr zu helfen. Sie wies aber ausdrücklich darauf hin, dass der Wagen infolge ihrer Behinderung umgebaut worden war und die Bedienung anders funktioniere als bei einem normalen Wagen. Der Kläger erklärte daraufhin, mit Automatikfahrzeugen kein Problem zu haben. Daraufhin äußerte sie, dass die Funktionsweise aber auch anders sei als bei einer normalen Automatik.

Die Beklagte erklärte dem Kläger zunächst die Bedienung des Schalthebels, sowie des Gashebels, der an eine Art „Joystick“ erinnert. Als die Beklagte den Kläger ausdrücklich darauf hinwies, dass er an dem „Joystick“ den Handbremsknopf nach Starten des Fahrzeugs gedrückt halten muss, um ein Losrollen des Fahrzeugs zu verhindern, drehte sich der Kläger plötzlich um, hörte einfach nicht mehr zu, krabbelte über die Heckklappe in das Fahrzeug und startete ohne weitere Erläuterungen oder eine Anweisung der Beklagten den Motor. Er legte den Rückwärtsgang ein und hat ohne weiteres Abwarten den Handbremsknopf losgelassen.

Hierdurch kam es zu der klägerseits beschriebenen Kollision. Dabei wird auch bestritten, dass es dem Kläger unmöglich gewesen sei, das Fahrzeug noch schnell genug abzubremsen. Er hätte nur schneller reagieren müssen.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 5

Sollte das Gericht wider Erwarten der Klage dem Grunde nach stattgeben, so muss nach diesseitigem Dafürhalten zwingend berücksichtigt werden, dass den Kläger ein erhebliches Mitverschulden trifft.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Die Klageerwiderung wurde am 2. März 2026 unter Setzung einer erneuten Erwiderrungsfrist von zwei Wochen (§ 276 Abs. 3 ZPO) zugestellt.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Brucknerstraße 7

Groß-Gerau, 14. März 2026

An das
Amtsgericht Groß-Gerau
64521 Groß-Gerau

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 524/26

bedarf der Schriftsatz der Beklagten der Erwiderung.

Der Vortrag der Beklagtenseite ist völlig abwegig. Es war vielmehr die Beklagte gewesen, die den Kläger fast angefleht hatte, ihr zu helfen. Der Kläger stand an dem Unfalltag unter einem erheblichen Zeitdruck, so dass er von sich aus nicht auf die Idee gekommen wäre, der Beklagten zu helfen. Der Kläger hat zudem ausdrücklich darauf bestanden, dass er von der Beklagten genau in die Bedienung des Fahrzeugs eingesiesen wird.

Daher ist eindeutig eine schuldhafte Verletzung von Schutzpflichten bzw. Verkehrssicherungspflichten seitens der Beklagten gegeben.

Aufgrund der vorgetragenen Umstände, die zur Handlung des Klägers führten, ist auch davon auszugehen, dass der Kläger im Auftrag der Beklagten gehandelt hat und somit ein Auftragsverhältnis vorliegt.

Sollte das Gericht wider Erwarten einen Auftrag ablehnen, wäre konsequenterweise bzw. logisch zwingend zumindest eine Geschäftsführung ohne Auftrag gegeben, deren Vorschriften auch auf das Auftragsrecht verweisen.

Die Beklagte haftet überdies auch ohne ein Verschulden, weil sie Halterin des Kfz ist, mit dem der Schaden herbeigeführt wurde. An dieser Haftung ändert sich offensichtlich

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 6

auch nichts aufgrund der Tatsache, dass der Kläger zufällig sein eigenes Fahrzeug beschädigt hat.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Paula Pächler
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Schillerstraße 123

Groß-Gerau, 28. März 2026

An das
Amtsgericht Groß-Gerau
64521 Groß-Gerau

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 524/26

erweitern wir unseren Abweisungsantrag im Wege der Widerklage nun dahingehend, dass zusätzlich beantragt wird:

1. Es wird festgestellt, dass dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus aus der Beschädigung des Kfz des Klägers am 12. Januar 2025 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnerstraße in Groß-Gerau keine Ansprüche mehr zustehen.
2. Der Kläger trägt auch die Kosten der Widerklage.

Im Zuge dessen wird beantragt, den Rechtsstreit an das Landgericht Darmstadt zu verweisen.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Der Schriftsatz wurde ordnungsgemäß am 2. April 2026 zugestellt.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 7

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Brucknerstraße 7

Groß-Gerau, 10. April 2026

An das
Amtsgericht Groß-Gerau
64521 Groß-Gerau

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az.: 7 C 524/26

erwidern wir unter Antrag auf Abweisung der Widerklage wie folgt:

Die Widerklage ist bereits unzulässig. Die Beklagte und Widerklägerin will nur unnötigerweise den Streitwert in die Höhe treiben. Darüber hinaus besteht ein Feststellungsinteresse hier deshalb nicht, weil wir bereits in der Klageschrift ausgeführt haben, dass die Entscheidung des Gerichts über eine Teilklage Mustercharakter für die Rechtsbeziehungen der Parteien haben soll. Das sinnlose Verursachen von Kosten kann der Beklagten nicht gestattet sein.

Es sei hiermit nochmals und ausdrücklich erklärt, dass zugesichert wird, in dieser Sache keine weitergehenden Ansprüche geltend zu machen, falls die Klage abgewiesen wird.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Az. 7 C 524/26

**Beschluss des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 27. April 2026
(Auszug):**

1. Das Amtsgericht Groß-Gerau erklärt sich sachlich für unzuständig.
2. Der Verfahrenswert wird vorläufig auf 13.500,00 € festgesetzt.
3. Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung an das Landgericht Darmstadt verwiesen.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 8

Gründe:
(...)

Rechtsbehelfsbelehrung: Dieser Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Am Landgericht Darmstadt erhielt das Verfahren nun das Aktenzeichen 6 O 328/26.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Brucknerstraße 7

Groß-Gerau, 15. Mai 2026

An das
Landgericht Darmstadt
64283 Darmstadt

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az. 6 O 328/26

erweitere ich nun – veranlasst durch die uneinsichtige Prozesstaktik der Beklagtenseite – meine Klage.

Ich beantrage nun anstelle des geringeren Antrags aus der Klageschrift:

1. Die Beklagte wird verurteilt, 13.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.
2. Die Beklagte hat auch die Kosten der Klageerweiterung zu tragen.

Inhaltlich ist auf unsere Ausführungen im Schriftsatz vom 10. April 2026 und der Klageschrift vom 13. Januar 2026 zu verweisen. Sollte das Gericht eine Bezugnahme auf die vorgenannten Schriftsätze nicht für zulässig erachten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten.

In prozessualer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass die Widerklage der Beklagtenseite offenkundig unzulässig ist, weswegen die Verweisung des Verfahrens an das Landgericht Darmstadt nicht nachvollzogen werden kann.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde am 18. Mai 2026 zugestellt.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 9

Paula Pächler
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Schillerstraße 123

Groß-Gerau, 28. Mai 2026

An das
Landgericht Darmstadt
64283 Darmstadt

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az. 6 O 328/26

erkläre ich als Reaktion auf die Klageerweiterung des Klägers hiermit den im Wege der Widerklage erhobenen Feststellungsantrag für erledigt.

Paula Pächler
Rechtsanwältin

Dieser Schriftsatz wurde am 29. Mai 2026 mit Fristsetzung und Belehrung gemäß § 91a Abs. 1 Satz 2 ZPO zugestellt.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin
64521 Groß-Gerau
Brucknerstraße 7

Groß-Gerau, 5. Juni 2026

An das
Landgericht Darmstadt
64283 Darmstadt

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az. 6 O 328/26

widerspreche ich hiermit für den Kläger der von der Beklagtenseite erklärten Erledigung des Rechtsstreits hinsichtlich der Widerklage.

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 10

Angesichts der bornierten und sinnlos kostensteigernden Prozesstaktik der Beklagtenseite, der wir mit der ursprünglichen Erhebung einer bloßen Teilklage einen vernünftigen Weg aufgezeigt hatten, hat der Kläger einen Anspruch auf Abweisung der unzulässigen Widerklage durch Endurteil.

Olga Hemmrich
Rechtsanwältin

Landgericht Darmstadt
Az. 6 O 328/26

Beweisbeschluss:

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

Az. 6 O 328/26

wegen Schadensersatzforderung

I. Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, dass er von der Beklagten vor der Benutzung des Fahrzeugs der Beklagten in die Bedienung des Fahrzeugs nicht richtig bzw. nicht vollständig eingewiesen wurde, durch Vernehmung des Zeugen Otto Ohr.

II. Termin zur Durchführung der Beweisaufnahme wird bestimmt auf 29. Juli 2026, 10.00 Uhr, Sitzungssaal (...)

III. Die Ladung des Zeugen wird von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch den Kläger in Höhe von 100,00 € bis zum 31. Juni 2026 an die Landesjustizkasse unter Angabe des Aktenzeichens 6 O 328/26 abhängig gemacht.

Darmstadt, den 11. Juni 2026

Röbermann
Richter am Landgericht

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 11

Öffentliche Sitzung der 6. Zivilkammer des Landgerichts Darmstadt

Az. 6 O 328/26

Darmstadt, den 29. Juli 2026

Gegenwärtig: Richter am Landgericht Röbermann als Einzelrichter.

Ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle wurde nicht hinzugezogen, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Kunic gegen Nappl

erschienen bei Aufruf zur Güteverhandlung

der Kläger persönlich mit Rechtsanwältin Olga Hemmrich,

die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Paula Pächler.

Der Sach- und Streitstand wird zum Zwecke der gütlichen Einigung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte.

Nach Aufruf derselben Sache zu dem sich anschließenden Termin zur mündlichen Verhandlung erschien neben den oben Genannten der vorbereitend geladene Zeuge Otto Ohr.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Beeidigung sowie auf die Strafbarkeit einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen.

Der Zeuge verlässt den Sitzungssaal.

Die Prozessbeteiligten werden informatorisch angehört und bestätigen jeweils den schriftsätzlichen Vortrag ihrer Parteivertreter.

Die Klägervertreterin stellt den Antrag aus dem Klageerweiterungsschriftsatz vom 15. Mai 2026 und beantragt überdies die Abweisung der Widerklage.

Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen und gemäß Widerklageantrag auf Erledigung aus dem Schriftsatz vom 28. Mai 2026 zu entscheiden.

Die Parteien verhandeln unter Bezugnahme auf ihr schriftsätzliches Vorbringen.

hemmer.assessorkurs

Klausuren Coaching 2026

Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 12

Der Zeuge Otto Ohr wird hereingerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: (...)

Zur Sache:

„Ich war am 12. Januar 2025 mit auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarkts dabei, als das Fahrzeug des Klägers beschädigt wurde. Der Kläger ist ein langjähriger Freund von mir und hilft mir öfters bei Erledigungen, da ich nicht mehr so gut sehe. Dafür kann ich mich aber umso besser auf mein Gehör verlassen. Wie es zur Beschädigung des klägerischen Fahrzeugs gekommen ist, habe ich nicht wirklich gesehen. Allerdings habe ich mitbekommen, was zuvor zwischen den Parteien gesprochen wurde.

Ergänzen möchte ich zunächst noch, dass der Kläger an diesem Tag irgendwie anders war als sonst. Normal nimmt er sich für mich immer sehr viel Zeit. Diesmal war er aber sehr knapp angebunden und wohl im Stress. Daher war er auch ziemlich genervt, als ihn die Beklagte darum bat, ihr beim Ausparken des Fahrzeugs zu helfen. Er wollte die arme Frau doch tatsächlich stehen lassen und weiter gehen. Erst als ich ihm in das Gewissen geredet habe, war er doch bereit, der Beklagten zu helfen.

Der Kläger forderte die Beklagte dann auf, ihm die Bedienung des Fahrzeugs zu erklären, da dieses ja behindertengerecht umgebaut war. Die Beklagte war wirklich sehr bemüht, dem Kläger alles zu erklären. Ich kann mich noch daran erinnern, dass sie ihm die Bedienung der Automatikschaltung und des Gas- bzw. Bremshebels erläuterte. Irgendwann müssen dem Kläger die Ausführungen der Beklagten aber zu lange gedauert haben, da er einfach durch die Heckklappe in das Fahrzeug der Beklagten eingestiegen ist. Die Beklagte hat ihm dann noch etwas von einem Handbremsknopf hinterhergerufen und dass er diesen unbedingt gedrückt halten muss, damit das Fahrzeug nicht losrollt. Ob der Kläger das noch gehört hat, weiß ich allerdings nicht. Aus meiner Sicht hätte die Beklagte dem Kläger die Bremsfunktion jedoch als allererstes erläutern müssen, um genau das zu verhindern, was dann eingetreten ist. Das war jedenfalls grob fahrlässig von ihr.

Als nächstes kann ich mich noch daran erinnern, dass ich einen lauten Knall gehört habe. Als ich mich dann umgedreht habe, konnte ich sehen, dass der Kläger mit dem Fahrzeug der Beklagten auf sein eigenes Fahrzeug gefahren ist. Die Stimmung des Klägers war dann natürlich noch schlechter, als sie zuvor ohnehin schon war. Mir hat er dann auch Vorwürfe gemacht, dass er nur wegen meiner Einflussnahme den Auftrag für die Beklagte ausgeführt habe. Am nächsten Tag haben wir uns dann bei einer Tasse Tee in meiner Wohnung ausgesprochen und die Sache ausgeräumt.“

vorgespielt und genehmigt

Die Parteivertreter verzichten auf die Beeidigung des Zeugen.

Sodann ergeht folgender Beschluss:

„Der Zeuge bleibt unvereidigt.“

hemmer.assessorkurs
Klausuren Coaching 2026
Probe-Besprechungsklausur / Sachverhalt S. 13

Der Vorsitzende verkündet daraufhin folgenden **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf (...), Sitzungssaal 321.

Röbermann
Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger
Grogger
Justizsekretär als U.d.G.

Vermerk für die Bearbeitung:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
2. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage oder Widerklage, so sind Hilfsentscheidungsgründe zu fertigen.
3. Sollte die Bearbeiterin / der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist.
4. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und / oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch zu keinem Ergebnis geführt haben.
5. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
6. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, so weit sich nicht aus dem Sachverhalt ein anderes ergibt. Die Anwaltsschriftsätze wurden alle korrekt im elektronischen Verfahren nach § 130a ZPO übermittelt und gingen jeweils noch am selben Tag ihrer Datierung bei Gericht ein.
7. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit wird auf die – nach den Daten des Falles bereits anzuwendende – neue Streitwertgrenze von 10.000 € hingewiesen.

Hinweis: Groß-Gerau liegt im Landgerichtsbezirk Darmstadt.

Probeklausur / Übersicht

I. Zulässigkeit der Klage:

1. Wirksame Klageerweiterung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO.
2. Kein Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO infolge der vorherigen Widerklage, da weitergehende Wirkung der LK.
3. Sachliche Zuständigkeit des Landgerichts:
 - Hier gilt Bindung an Beschluss gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO,
 - nicht entfallen durch Erweiterung der Leistungsklage.
4. Örtliche Zuständigkeit gemäß §§ 12, 13 ZPO.

II. Unbegründetheit der Klage:

1. Kein Anspruch nach § 670 BGB (analog) wegen Auftrags:

Anwendbarkeit des § 670 BGB auch bei bestimmten Schäden des Beauftragten, die er in Ausführung des Auftrages erlitt.

Problem dabei: Abgrenzung zwischen Auftrag und Gefälligkeitsverhältnis. ⇒ Rechtsbindungswille?

Hier kein Rechtsbindungswille für Auftragsvertrag, sondern außerrechtliche reine Gefälligkeit.

2. Kein Anspruch nach §§ 670 (analog) i.V.m. §§ 683 S. 1, 677 BGB, da keine G.o.A., sondern bloße Gefälligkeit ohne Auftrag.

3. Kein Anspruch aus Halterhaftung gemäß § 7 I StVG: Hier Ausschluss gemäß § 8 Nr. 2 StVG.

- a. Kläger wurde als Führer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bei dessen Betrieb i.S.d. § 8 II StVG tätig.

(Strittige) Anweisungen der Beklagten stünden dem nicht entgegen.

- b. Konkreter Schaden vom Haftungsausschluss erfasst:
 - § 8 Nr. 2 StVG erfasst nicht nur Personenschäden, sondern auch Sachschäden.
 - Kläger hat sei eigenes Kfz durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des anderen Kfz freiwillig und nicht nur zufällig ausgesetzt (Zweck des § 8 Nr. 2 StVG).

4. Kein Anspruch des Klägers nach § 823 I BGB wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten oder §§ 280 I, 241 II BGB (ggf. Gefälligkeitsverhältnis mit Schutzpflichten?):

Beweisaufnahme über angeblich falsche Instruktion hier unergiebig (⇒ Beweiswürdigung).

⇒ Beweislast für Pflichtverletzungen der Beklagten hat hier der Kläger als Anspruchsteller.

III. Zulässigkeit der Widerklage:

1. Vorliegen einer *einseitigen* Erledigungserklärung, da u.a. kein Fall § 91a I S. 2 ZPO: zulässige Klageänderung gemäß § 264 Nr. 2 ZPO.
2. Zusammenhang i.S.d. § 33 ZPO (+).
3. Feststellungsinteresse für einseitige Erledigung gemäß § 256 I ZPO (+): Kosten!
4. Zuständigkeit gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO bzw. §§ 12, 13 ZPO.

IV. Begründetheit der Widerklage:

1. Ursprüngliche Zulässigkeit der vorherigen negativen Feststellungsklage:
 - a. Ordnungsgemäße Klageerhebung (Bestimmtheit gemäß § 253 II Nr. 2 ZPO).
 - b. Kein Entgegenstehen von § 261 III Nr. 1 ZPO, da FK nur auf Überschuss über ursprüngliche LK bezogen.
 - c. Feststellungsinteresse, da nur Teilbetrag eingeklagt:
 - Drohende Begrenzung der materiellen Rechtskraft!
 - Prozesserklarung des Klägers ändert daran nichts (*a.A. evtl. vertr.*).
2. Ursprüngliche Begründetheit der negativen Feststellungsklage: kein Anspruch des Klägers (s.o.).
3. Erledigendes Ereignis durch Wegfall des Feststellungsinteresses wegen der Klageerweiterung ab Beginn der mündlichen Verhandlung.

V. Kosten: §§ 91, 506 II, 281 III S. 1 ZPO.

VI. Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 709 S. 2 ZPO (obwohl nur RA-Kosten).

Weitere im Fall berührte Rechtsfragen

(von Klausurbearbeiter*innen nicht darzustellen):

1. Verweisungsbeschluss des AG war wegen § 506 I ZPO korrekt:
 - Maßgeblich war gemäß § 5 Hs. 2 ZPO allein der Streitwert der Widerklage.
 - Hier: Überschuss der streitigen Forderung gegenüber Betrag der Teilklage liegt über der Streitwertsgrenze von §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG.

Im Übrigen Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses (§§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO) bis zur Grenze der Willkür.

2. Tatbestand des § 7 I StVG selbst war gegeben, überdies Erforderlichkeit i.S.d. § 249 II S. 1 BGB.
-

Probeklausur / Lösung

Landgericht Darmstadt
Az.: 6 O 328/26

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit des

Karl Kunic, Brucknerstraße 14, 64521 Groß-Gerau
- Kläger und Widerbeklagter¹ -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Olga Hemmrich, Brucknerstraße 7, 64521 Groß-Gerau

gegen

Nora Nappl, Mahlerstraße 15, 64521 Groß-Gerau
- Beklagte und Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Paula Pächler, Schillerstraße 123, 64521 Groß-Gerau

hat das Landgericht Darmstadt, 6. Zivilkammer, durch Richter am Landgericht Röbermann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten ursprünglich erhobene Widerklage erledigt ist.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.²
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um das Bestehen von Schadensersatzansprüchen wegen eines Verkehrsunfalls, der sich am 12. Januar 2025 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnerstraße in Groß-Gerau ereignete.³

Zu dem Unfall kam es, als der Kläger das Kraftfahrzeug der Beklagten, das behindertengerecht umgebaut ist und bei dem Gas- und Bremsfunktion im Handbetrieb betätigt werden, rückwärts aus einer abschüssigen Parklücke ausparken wollte, um der Beklagten, die auf den Rollstuhl angewiesen ist, das Einsteigen in ihr Fahrzeug zu ermöglichen. Da der Kläger nach dem Starten des Fahrzeugs den Handbremsknopf nicht gedrückt hielt, verlor er die Kontrolle über den Pkw und beschädigte unter anderem sein eigenes, ebenfalls auf dem Parkplatz abgestelltes Fahrzeug. Dieses wurde dabei beschädigt. Im Übrigen herrschte auf dem Parkplatz zu dem Unfallzeitpunkt nur ein geringes Verkehrsaufkommen.

Der Kläger ließ sein Fahrzeug, das einen Wiederbeschaffungswert von mindestens 50.000 € hatte, reparieren, was ihm Kosten in Höhe von 13.500 € verursachte.

Der Kläger behauptet, er habe die Beklagte gebeten, ihm die Bedienung des umgebauten Fahrzeugs zu erklären, was diese fehlerhaft getan habe. Die Beklagte habe es insbesondere unterlassen, den entscheidenden Hinweis zu erteilen, dass nach Anlassen des Fahrzeugs zwingend der Handbremsknopf gedrückt werden muss. Nachdem der Kläger das Fahrzeug gestartet habe, sei dieses unmittelbar losgerollt; es sei dem Kläger nicht möglich gewesen, es schnell genug abzubremsen, um eine Kollision mit seinem eigenen Fahrzeug zu vermeiden.

Der Kläger vertritt die Rechtsansicht, dass auch verschuldensunabhängige Ansprüche gegeben seien.⁴

Der Kläger hat seine Klageschrift vom 13. Januar 2026, zugestellt am 28. Januar 2026, zunächst auf einen Teilbetrag von 2.000 € beschränkt. Dazu hat er erklärt, keine

¹ Während die Parteien im Rubrum doppelt benannt werden, sind sie im Tenor, Tatbestand und in den Entscheidungsgründen grds. nur mit ihrer ursprünglichen Parteirolle zu bezeichnen.

² § 281 III S. 2 ZPO ist im hier gegebenen Fall des § 506 II ZPO (s.u.) ausdrücklich nicht anwendbar. Etwaige Mehrkosten, die durch die Verweisung entstanden, gehören zu den Kosten des Rechtsstreits (vgl. § 281 III S. 1 i.V.m. § 506 II ZPO).

³ Für den Aufbau des Tatbestands bei Klage und Widerklage gibt es zwei verschiedene Varianten. Im Fall geht es um einen einheitlichen Lebenssachverhalt (Unfall). Hier gilt: Die Geschichtserzählung beinhaltet Unstreichiges zu Klage und Widerklage. Es folgt der streitige Klägervortrag sowie ggf. Prozessgeschichte. Sodann werden alle Anträge

zusammen dargestellt. Erst nach den Anträgen wird der streitige Vortrag des Beklagten zur Klage und dann zur Widerklage wiedergegeben und im Anschluss daran eine etwaige Erwiderung des Klägers zur Widerklage. Am Ende steht ggf. die („große“) Prozessgeschichte (vgl. Assessor-Basics, Zivilurteil, § 8, RN 64 ff.; dort auch zum Aufbau bei Widerklage mit anderem Lebenssachverhalt).

⁴ Rechtsansichten sind grds. nicht im Tatbestand darzustellen [vgl. Anders/Gehle, A, RN 28 ff., 50 ff.]. Etwas anderes gilt nur dann, wenn ansonsten nicht verständlich wird, worüber die Parteien streiten. Aber: Schon aus Zeitgründen Rechtsargumente im Tatbestand auf das absolut Wesentliche konzentrieren (vgl. Assessor-Basics, Zivilurteil, § 8, RN 23!).

weitergehenden Ansprüche geltend machen zu wollen, falls die Teilklage abgewiesen werde.⁵

Daraufhin hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 28. März 2026, zugestellt am 2. April 2026, Widerklage erhoben und dabei beantragt festzustellen, dass dem Kläger auch über die Klageforderung hinaus aus der Beschädigung des Kfz des Klägers am 12. Januar 2025 auf dem Parkplatz des Supremo-Supermarktes in der Gärtnерstraße in Groß-Gerau keine Ansprüche mehr zu-stehen.

Das ursprünglich befasste Amtsgericht Groß-Gerau hat nach Widerklageerhebung und Stellung eines Verweisungsantrages durch die Beklagte trotz vorherigen Widerspruchs des Klägers⁶ den vorliegenden Rechtsstreit mit Beschluss vom 27. April 2026, Az. 7 C 524/26, insgesamt an das erkennende Gericht verwiesen.

Durch Schriftsatz vom 15. Mai 2026, zugestellt am 18. Mai 2026, hat der Kläger die Klage auf die gesamte geforderte Schadenssumme erweitert. Durch Schriftsatz vom 28. Mai 2026, zugestellt am 29. Mai 2026, hat die Beklagte daraufhin die Erledigung der Widerklage erklärt. Durch Schriftsatz vom 5. Juni 2026 erklärte der Kläger, dieser Erledigungserklärung zu widersprechen.⁷

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, 13.500 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins hieraus ab Rechtshängigkeit an ihn zu zahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt,

die Klage abzuweisen,

festzustellen, dass sich die ursprüngliche Widerklage erledigt hat.

Der Kläger beantragt weiterhin,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe den Kläger auf die gegenüber einem normalen Kfz andere Funktionsweise hingewiesen und versucht, sie dem Kläger zu erklären. Der Kläger habe zunächst erklärt, mit Automatikfahrzeugen kein Problem zu haben. Er habe ihr nicht richtig zuhören wollen und dann ohne Anweisung den Motor gestartet, den Rückwärtsgang eingelegt und ohne weiteres Abwarten den Handbremsknopf losgelassen bzw. diesen nicht gedrückt.⁸

Die Beklagte vertritt die Rechtsansicht, dass zwischen den Parteien keine vertragliche Beziehung vorgelegen habe und dass verschuldensunabhängige Ansprüche des Klägers im Fall nicht in Betracht kommen würden.

Das Gericht hat aufgrund Beweisbeschlusses vom 11. Juni 2026, auf den hiermit Bezug genommen wird, Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Otto Ohr; wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 29. Juli 2026 Bezug genommen.⁹

Ergänzend wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Parteien jeweils nebst Anlagen, sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2026.¹⁰

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet, die Widerklage in ihrer letzten Form dagegen zulässig und begründet.

I. Die Klage ist mit dem zuletzt gestellten Antrag zulässig.

Die Zulässigkeit der Klageerweiterung ergibt sich bereits aus § 264 Nr. 2 Alt. 1 ZPO, da der erweiterte Antrag sich auf denselben Lebenssachverhalt stützt wie die ursprüngliche Klage.

Entgegenstehende Rechtshängigkeit gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO ist nicht gegeben, da die erhobene Leistungsklage eine weitergehende Wirkung hat

Partei, die die Darlegungs- und Beweislast hat. Hier handelt es sich um ein Bestreiten mit einem eigenständigen Detailvortrag. In einem solchen Fall sind beide Vorträge zu schildern (Assessor-Basics Zivilurteil, § 8, RN 17 ff).

9 In die Prozessgeschichte am Ende des Tatbestands gehört grds. eine erfolgte Beweisaufnahme und etwaige Beweiseinreden. Das Beweisthema braucht dabei nicht genannt zu werden, erst recht nicht das Beweisergebnis (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 36 m.w.N.).

10 Ob dieser Abschlussatz sinnvoll oder als überflüssige Floskel besser wegzulassen ist, ist im Detail umstritten (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 38).

⁵ Diese Erklärung ist beim Feststellungsinteresse der Widerklage zu subsumieren, muss also grds. im Tatbestand geschildert werden. Allerdings sind auch andere Stellen denkbar, an denen man diesen Aspekt im Tatbestand einzufügen kann.

⁶ Die Schilderung des Widerspruchs wird hier wegen der Notwendigkeit rechtlichen Gehörs (s.u.) vorgenommen.

⁷ Die zur einseitigen Erledigungserklärung, also zu den jetzigen Anträgen hinführende Prozessgeschichte ist am besten unmittelbar vor den Anträgen aufgehoben (vgl. Assessor-Basics Zivilurteil § 8, RN 41 m.w.N.).

⁸ Vortrag, dem nur ein „einfaches Bestreiten“ entgegengehalten wird, ist nur einmal zu nennen, und zwar bei der

(Herbeiführung eines vollstreckbaren Titels) als der ursprüngliche bzw. jetzige Feststellungsantrag der Beklagten.

Exkurs: Auch die ursprüngliche Teilklage war ordnungsgemäß erhoben worden gemäß §§ 253, 78 I ZPO. Mit der Angabe eines bestimmten Betrages aus nur einer streitgegenständlichen Schadensposition war der Gegenstand dieser *offenen Teilklage* hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO.¹¹

Die sachliche Zuständigkeit des örtlich gemäß §§ 12, 13 ZPO zuständigen Landgerichts ergibt sich gemäß §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO *bindend* aus dem Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts Groß-Gerau vom 19. April 2026, Az. 7 C 524/26.¹² Zwar kann eine Bindung durch eine spätere Klageänderung entfallen¹³, doch ist dies infolge der Klageerweiterung seitens des Klägers gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG nicht geschehen, da nun auch dieser Antrag einen Streitwert von mehr als 10.000 € hat.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

Dem Kläger stehen gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt Schadensersatzansprüche aufgrund des streitgegenständlichen Unfallgeschehens zu.

- Der Kläger hat auf der Basis des Parteivorbringens keinen Anspruch nach § 670 BGB (analog), weil im Rahmen der Tätigkeit des Klägers, das Fahrzeug der Beklagten „freizufahren“, zwischen den Parteien kein Auftrags-, sondern nur ein Gefälligkeitsverhältnis zustande kam.¹⁴

Anmerkung: Begonnen wurde hier mit den Anspruchsgrundlagen, bei denen es zur Anspruchsbegrundung nicht auf Verschulden ankommt.

Nach allgemeiner Meinung kann der dem Beauftragten nach § 670 BGB gegen den Auftraggeber zustehende Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bei einer mit Gefahren verbundenen Geschäftsbesorgung auch bei Ausführung des Auftrages erlittene Schäden des Beauftragten umfassen.¹⁵

Beim Rangieren des Beklagten-Pkw aus der Parklücke handelte es sich jedoch um eine bloße

Gefälligkeit des täglichen Lebens, die keinen Aufwendungsersatzanspruch des Klägers für den dabei erlittenen Schaden begründet.

- Im Bereich der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse wird zwischen einem Auftrags- und einem Gefälligkeitsverhältnis unterschieden. Ob jemand für einen anderen ein Geschäft i.S.d. § 662 BGB besorgt oder jemandem nur eine (außerrechtliche) Gefälligkeit erweist, hängt vom Rechtsbindungswillen ab. Maßgeblich ist insoweit, wie sich dem objektiven Beobachter – nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls mit Rücksicht auf die Verkehrssitte – das Handeln des Leistenden darstellt (§§ 133, 157 BGB analog).

Eine vertragliche Bindung wird insbesondere dann zu bejahen sein, wenn erkennbar ist, dass für den Leistungsempfänger wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art auf dem Spiel stehen und er sich auf die Leistungszusage verlässt oder wenn der Leistende an der Angelegenheit ein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Ist dies hingegen nicht der Fall, kann dem Handeln der Beteiligten nur unter besonderen Umständen ein rechtlicher Bindungswillen zugrunde gelegt werden.

Ein Bindungswille wird deshalb in der Regel beim sogenannten Gefälligkeitshandeln des täglichen Lebens, bei Zusagen im gesellschaftlichen Bereich oder bei Vorgängen, die diesen ähnlich sind, zu verneinen sein.¹⁶

Die Bereitschaft des Klägers, das Fahrzeug der Beklagten für diese aus der Parklücke zu fahren, erfolgte zwar im Interesse der Beklagten, um ihr ohne weiteres Zuwarten den Einstieg auf der Fahrerseite zu ermöglichen, die für sie als Rollstuhlfahrerin aufgrund eines daneben geparkten Fahrzeugs gerade nicht zugänglich war.

Wesentliche Interessen wirtschaftlicher Art waren auf Seiten der Beklagten jedoch nicht betroffen. Zwar überließ sie dem Kläger die tatsächliche Gewalt über einen Gegenstand von nicht unerheblichem Wert. Dies sollte jedoch nur kurzfristig, unter Anleitung und im Beisein der Beklagten sowie in einer überschaubaren, nicht besonders gefahrgeneigten Verkehrssituation erfolgen.

¹¹ Ein echtes Problem kann die Bestimmtheit bei einer Teilklage sein, die sich aus *mehreren* Streitgegenständen zusammensetzt. Dann ist eine Aufschlüsselung nötig (vgl. Assessor-Basics Anwaltsklausur § 1, RN 43).

¹² Vgl. hierzu auch ThP § 506, RN 7. Da dabei den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden war, kommt es auf dessen Richtigkeit nicht an (dazu ThP § 281, RN 12). Zur Richtigkeit siehe unten den Anhang an diese Klausur.

¹³ Vgl. ThP § 281, RN 14.

¹⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 13 ff] = Life & Law 2021, 303.

¹⁵ Vgl. etwa BGHZ 38, 270, 277; Grüneberg/Retzlaff § 670 RN 10 f.

¹⁶ Vgl. BGHZ 206, 254 [RN 8] = Life & Law 2015, 795; BGH NJW 2009, 1141 [RN 7]; Grüneberg/Grüneberg Einl. vor § 241, RN 7.

Aus dem Vortrag des Klägers ergibt sich auch nicht, dass es sich um eine dringende Notsituation gehandelt hätte. Der Kläger selbst hatte an der von ihm angebotenen Hilfeleistung ersichtlich auch kein eigenes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse. Er hatte stattdessen ursprünglich gar nicht den Willen, helfend einzutreten.

Bei dieser Sachlage ist das Handeln des Klägers als reine Gefälligkeit ohne rechtliche Verbindlichkeit anzusehen. Damit scheiden Aufwendungsersatzansprüche nach § 670 BGB aus.¹⁷

Hinweis: Wenn minderjährige Mitglieder eines Amateursportvereins von ihren Familienangehörigen oder Angehörigen anderer Vereinsmitglieder zu Sportveranstaltungen gefahren werden, handelt es sich grds. auch im Verhältnis zum Sportverein um eine reine Gefälligkeit, die sich im außerrechtlichen Bereich abspielt, sodass Aufwendungsersatzansprüche gegen den Verein – etwa wegen Ersatz eines Verkehrsunfallschadens – ausscheiden.¹⁸

Vortrag des Klägers zu konkreten Anhaltspunkten für eine – grundsätzlich denkbare¹⁹ – abweichende Vereinbarung zwischen dem Kläger und der Beklagten ist nicht gegeben.

Die These, bei Hilfeleistung im Verkehr sei regelmäßig eine stillschweigende Abmachung anzunehmen, dem aus Gefälligkeit Tätigen anfallende Aufwendungen und Schäden zu ersetzen, ist abzulehnen. Eine solche Annahme würde die anhand des Rechtsbindungswillens vorgenommene Abgrenzung zwischen Auftrag und bloßer Gefälligkeit wieder verwischen.

2. Der Kläger hat aber auch keinen **Anspruch nach § 670 BGB (analog) i.V.m. §§ 677, 683 S. 1 BGB**, da auch die Voraussetzungen der Geschäftsführung ohne Auftrag nicht vorliegen.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, muss im Bereich der gesetzlichen Schuldverhältnisse zwischen der *Geschäftsführung* ohne Auftrag nach §§ 677 ff BGB und der (außerrechtlichen) „*Gefälligkeit ohne Auftrag*“ unterschieden werden. Die Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung unter anderem der Art der Tätigkeit, ihrem Grund und Zweck, ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung für den Geschäftsherrn, der Umstände, unter denen sie

erbracht wird, und der dabei entstehenden Interessenlage der Parteien. Gefälligkeiten des täglichen Lebens oder vergleichbare Vorgänge können insoweit regelmäßig auch den Tatbestand der §§ 677 ff BGB nicht erfüllen.²⁰ Ein solcher Fall liegt hier vor.

Dabei kann dahinstehen, wie die Wertungen, die über das Vorliegen des gesetzlichen Schuldverhältnisses der Geschäftsführung ohne Auftrag oder des Nichtschuldverhältnisses der „Geschäftsführung aus Gefälligkeit“ bestimmen, berücksichtigt werden.²¹ Möglich wäre dies im Rahmen eines normativen Verständnisses des Begriffs des „Geschäfts“ i.S.d. § 677 BGB. Am überzeugendsten ist es jedoch, in solchen Fällen den Fremdgeschäftsführungswillen („für einen anderen“) zu verneinen: Es fehlt der für § 677 BGB nötige Wille zum *verbindlichen* Tätigwerden.²²

Anmerkung: Dieser Anspruch aus §§ 670, 677, 683 S. 1 BGB wegen G.o.A. wurde vom BGH in der vorliegenden Situation gar nicht geprüft. In anderen Entscheidungen („Shuttle-Service“ von Verwandten im Sportverein) hat der BGH die Frage aber geprüft und mit der hier genannten Begründung verneint. Aufgrund der Diskussion im Sachverhalt war in der Klausur hierzu Stellung zu nehmen („Echo-Prinzip“!).

3. Der Kläger kann die Beklagte nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Halterhaftung in Anspruch nehmen. Ein **Anspruch aus § 7 I StVG** ist gemäß § 8 Nr. 2 StVG ausgeschlossen.²³
- a. Nach der Regelung in § 8 Nr. 2 StVG gelten die Vorschriften des § 7 StVG nicht, wenn der Verletzte bei dem Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig war.

§ 8 Nr. 2 StVG erfasst Personen, die durch die unmittelbare Beziehung ihrer Tätigkeit zum Betrieb des Kfz den von ihm ausgehenden besonderen Gefahren stärker ausgesetzt sind als die Allgemeinheit, auch wenn sie nur aus Gefälligkeit beim Betrieb des Kraftfahrzeugs tätig geworden sind. Auch wenn die Vorschrift als Ausnahmeverordnung eng auszulegen ist, ist der Kläger als Führer des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts unzweifelhaft bei dessen Betrieb i.S.d. § 8 II StVG tätig geworden ist.

Sollte der Kläger das Fahrzeug nach den Anweisungen der Beklagten in Betrieb gesetzt haben, würde dies an seiner Eigenschaft als Fahrzeugführer nichts

¹⁷ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 17] = Life & Law 2021, 303.

¹⁸ Vgl. BGHZ 206, 254 [RN 11] = Life & Law 2015, 795.

¹⁹ Vgl. BGHZ 56, 204, 212.

²⁰ Vgl. BGHZ 206, 254 [RN 9] = Life & Law 2015, 795.

²¹ So das Vorgehen bei BGHZ 206, 254 [RN 9].

²² Vgl. Grüneberg/Retzlaff § 677, RN 3.

²³ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 6 ff] = Life & Law 2021, 303.

ändern, da er selbst die wesentlichen Einrichtungen des Fahrzeugs bedient hat, die für dessen Fortbewegung bestimmt sind, und die tatsächliche Gewalt über das Steuer hatte.²⁴

- b. Der Haftungsausschluss nach § 8 Nr. 2 StVG erfasst auch den vom Kläger geltend gemachten Schaden aufgrund der Beschädigung seines Pkw.

Nach ihrem Wortlaut gilt die Vorschrift nicht nur für Personenschäden. Verletzter i.S.d. § 8 Nr. 2 StVG kann auch der Eigentümer oder Besitzer einer beschädigten Sache sein. Der Sinn und Zweck des gesetzlichen Haftungsausschlusses, den erhöhten Schutz der Gefährdungshaftung nicht demjenigen zuteilwerden zu lassen, der sich durch seine Tätigkeit den besonderen Gefahren des Kfz-Betriebs freiwillig aussetzt, steht im Streitfall der Anwendung der Vorschrift ebenfalls nicht entgegen.²⁵

Hinweis: Vertreten wird, dass der Haftungsausschluss des § 8 Nr. 2 StVG nach seinem Gesetzes Sinn nicht eingreife, wenn der Kraftfahrzeugführer mit einem fremden Fahrzeug bei einem Verkehrsunfall seinen eigenen Pkw beschädigt. Begründet wird dies vor allem damit, dass in einem solchen Fall die beschädigte eigene Sache des Fahrzeugführers bei dem Betrieb keine Rolle gespielt habe und vom Geschädigten nicht freiwillig und bewusst den besonderen Gefahren des Betriebes des geführten Fahrzeuges ausgesetzt worden, sondern lediglich zufällig in dessen Gefahrenkreis geraten sei.²⁶

Zumindest im vorliegenden Fall hat der Kläger mit dem von ihm geführten Fahrzeug keine Sache beschädigt, die „zufällig“ in seinen Einwirkungsbereich geraten ist und der Betriebsgefahr dieses Fahrzeugs nicht in besonderem Maße ausgesetzt war. Vielmehr wollte der Kläger das Fahrzeug der Beklagten für diese aus der Parklücke fahren und hat durch das Manövrieren sein von ihm selbst auf demselben Parkplatz abgestelltes eigenes Fahrzeug *bewusst* der Betriebsgefahr des von ihm selbst geführten Kfz ausgesetzt. Insoweit macht es hier keinen Unterschied, ob sich die beschädigte Sache innerhalb oder außerhalb des vom Kläger geführten Fahrzeugs befand. Zumindest im vorliegenden Fall entspricht die Anwendung des Haftungsausschlusses daher der Intention des Gesetzes.

4. Schließlich hat der Kläger gegen die Beklagte nach dem Parteivortrag und dem Ergebnis der Beweisauf-

nahme auch keinen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB oder § 823 I BGB.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die rechtliche Konstruktion von Schutzpflichten aus einem Gefälligkeitsverhältnis anzuerkennen ist und ob deren Voraussetzungen hier vorliegen.²⁷

Hinweis: Da es bereits um das Tatbestandsmerkmal Pflichtverletzung ginge, wofür die Beweislastumkehr des § 280 I S. 2 BGB nicht gilt, hätte der Kläger genauso die Beweislast wie bei § 823 I BGB.

Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen ist nämlich sowohl eine Schutzpflichtverletzung wie auch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten i.S.d. § 823 I BGB zu verneinen. Denn der Nachweis einer fehlerhaften Einweisung des Klägers in die Bedienung des schadensursächlichen Fahrzeugs durch die Beklagte ist nicht gegeben.

Zwischen den Beteiligten besteht insoweit Streit, ob die Beklagte den Kläger ausreichend bzw. vollständig in den Betrieb des behindertengerecht umgebauten Fahrzeugs eingewiesen hat.

Dem insoweit beweisbelasteten Kläger gelingt jedoch nicht der Nachweis einer Pflichtverletzung der Beklagten. Auch nach den Angaben des Zeugen Otto Ohr steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte den Kläger fehlerhaft oder unvollständig in den Betrieb des Fahrzeugs eingewiesen hat. Der Zeuge Ohr hat zwar ausgeführt, dass die Beklagte dem Kläger die Bremsfunktion erst zum Schluss ihrer Einweisung erläutert habe.

Hieraus folgt jedoch nach Überzeugung des Gerichts keine Pflichtverletzung der Beklagten. Diese hat vielmehr auch nach den Angaben des Zeugen Ohr dem Kläger die Benutzung des Kfz vollständig erläutert bzw. hat dies zumindest versucht. Anhaltpunkte dafür, dass sie den Kläger falsch in die Nutzung des Fahrzeugs eingewiesen hat, bestanden auch nach der Einvernahme des Zeugen Ohr für das Gericht nicht.

Der Zeuge Ohr führte vielmehr glaubhaft aus, dass der Kläger das Fahrzeug in Betrieb genommen hat, bevor die Beklagte den Kläger volumnfänglich einweisen konnte. Diese Angaben des Zeugen erscheinen für das Gericht in der Sache ohne weiteres nachvollziehbar, da der Kläger nach Angaben des Zeugen

²⁴ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 7] = Life & Law 2021, 303.

²⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 12. Januar 2021, Az. VI ZR 662/20 [RN 9 ff] = Life & Law 2021, 303.

²⁶ Vgl. Greger NZV 1988, 108; Hohloch, VersR 1978, 19.

²⁷ Zu dieser Streitfrage vgl. Grüneberg/Grüneberg Einl. vor § 241, RN 8.

Ohr unter Zeitdruck stand und zunächst nicht dazu bereit war, der Bitte der Beklagten Folge zu leisten. Dass der Kläger die Erläuterung der Beklagten möglicherweise nicht mehr wahrnehmen konnte, beruht auch nach den Angaben des Zeugen nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der Beklagten, sondern auf dem eigenmächtigen Handeln des Klägers, der das Fahrzeug bereits in Betrieb genommen hat, obwohl die Beklagte ihn noch weiter einweisen wollte.

Hinweis: Im Falle des Erfolgs der Klage wäre bezüglich der Verzinsung nach § 291 BGB auf die unterschiedlichen Rechtshängigkeitstermine infolge der Klageerweiterung zu achten gewesen!

III. Die Widerklage mit dem zuletzt gestellten Antrag ist zulässig.

Es liegt eine *einseitige* Erledigungserklärung der Beklagten vor, weil der Kläger dieser innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung widersprochen hat (vgl. § 91a I S. 2 ZPO).

Diese einseitige Erledigungserklärung stellt eine nach § 264 Nr. 2 ZPO stets zulässige Klageänderung in eine Feststellungsklage dar; sie enthält insofern eine *qualitative* Reduzierung gegenüber der Leistungsklage, als in der Hauptsache kein vollstreckbarer Leistungstitel mehr gegeben ist.

Der Zusammenhang von Klage und Widerklage i.S.d. § 33 ZPO, der nach Ansicht des BGH eine eigenständige Prozessvoraussetzung darstellt, liegt vor, weil es bei beiden um exakt denselben Lebenssachverhalt geht.

Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus dem erkennbaren Ziel der Beklagten, den aus ihrer Sicht erfolgversprechend begonnenen Rechtsstreit über die Widerklage ohne Abweisung und auch im Übrigen ohne Kostennachteile (vgl. § 269 III S. 2 ZPO) zu beenden.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts folgt bereits aus §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO die örtliche Zuständigkeit aus §§ 12, 13 ZPO und § 33 ZPO.

2. Die Widerklage ist in ihrer letzten Form auch be-gründet.

Die Voraussetzungen der einseitigen Erledigungserklärung hierfür liegen vor, weil die ursprünglich zulässige und begründete Feststellungs-Widerklage erst *nach* Rechtshängigkeit unbegründet wurde.

- a. Die ursprüngliche negative Feststellungsklage war zunächst – nämlich bis zur mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 2026 – zulässig.

Sie wurde ordnungsgemäß erhoben gemäß §§ 253 II, 78 I ZPO. Insbesondere wurde im Antrag und mit der ersichtlichen Bezugnahme auf den bis dahin gegebenen Prozessgegenstand das als nicht-existent festzustellende Rechtsverhältnis hinreichend konkret beschrieben.

Eine doppelte Rechtshängigkeit gemäß § 261 III Nr. 1 ZPO lag nicht vor, da die Beklagte die Widerklage ausdrücklich auf den vom Kläger behaupteten *Überschuss* über die ursprüngliche Leistungsklage bezogen hatte.

Für die negative Feststellungsklage bestand zunächst auch ein rechtliches Interesse an einer baldigen Feststellung i.S.d. § 256 I ZPO. Dieses liegt vor, wenn sich jemand bestimmter Ansprüche *berühmt*.²⁸ Dies war hier gegeben, denn der Kläger hatte mit der Erhebung der Teilklage weitergehende Ansprüche behauptet.

Exkurs: Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens (§§ 485 ff ZPO) kann grds. nicht als *Berühmung* angesehen werden, die ein rechtliches Interesse des Gegners an einer negativen Feststellungsklage begründet.

Grund: Die Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens als solche ist grds. nicht als *Geltendma-chung* eines Anspruchs anzusehen, sondern als *vor-gelagerte* Prüfung. Eine abweichende Beurteilung stünde in Widerspruch zur Zielsetzung des selbständigen Beweisverfahrens, einen Rechtsstreit nach Möglichkeit zu vermeiden. Ein anderes Ergebnis kann sich ggf. aus ergänzenden Erklärungen oder sonstigem Verhalten ergeben.²⁹

Der Sinn der Feststellungs-Widerklage folgte aus der Beschränkung der Rechtskraftwirkung i.S.d. § 322 I ZPO: Da die Rechtskraft der Teilklage auf *deren* Streitgegenstand (2.000 €) beschränkt ist, bestand für die Beklagte andernfalls die Gefahr, dass

²⁸ Vgl. ThP § 256, RN 15; BGHZ 225, 59; NJW-RR 2021, 1508; NJW 2006, 2780.

²⁹ Zum Ganzen vgl. BGH NJW 2019, 520 [RN 20 ff].

der Kläger die *Restforderung* in einem zweiten Prozess erneut einklagt. Da die *Begründung*, mit der das Erstgericht die Leistungsklage abweist, nicht Gegenstand der materiellen Rechtskraft wird, kann ein etwaiges Folgegericht wieder frei über die übrige Forderung entscheiden.³⁰

Auch durch die Erklärung des Klägers, er würde den Spruch des Gerichts hinsichtlich seiner Teil-Zahlungsklage auch für das Bestehen einer weitergehenden Forderung anerkennen, entfiel das Feststellungsinteresse nicht.³¹

Derjenige, dessen Gegner sich eines Anspruchs berühmt, hat nämlich einen Anspruch auf eine Entscheidung über dessen Gesamtheit, die *rechtskraftfähig* ist. Deren Sicherheit hinsichtlich einer endgültigen Klärung der Rechtsbeziehungen der Parteien ist mit derjenigen einer einseitigen Erklärung, wie sie hier der Kläger abgegeben hat, aber nicht vergleichbar. Gegenüber einer auf einen weiteren Teil desselben Anspruchs gerichteten Klage müsste der Beklagte sich nämlich *erneut zur Sache einlassen*. Er hätte im Streitfall zu beweisen, dass der Kläger auf seine Restforderung verzichtet hat. Das Risiko von Unklarheiten und Zweifeln ginge insoweit zu seinen Lasten.³²

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit war nach den eben aufgezeigten Vorschriften auch bereits vor der Erledigungserklärung gegeben.

Exkurs: Bei *Unzuständigkeit* des angerufenen Gerichts zum Zeitpunkt des erledigenden Ereignisses kann die Erledigung der Hauptsache nur dann festgestellt werden, wenn der Kläger *zuvor* bereits einen zulässigen und begründeten Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Gericht gestellt hat. Ist letzteres nicht der Fall, wird die Verweisung also erst zu einem späteren Zeitpunkt beantragt, so ist die Klage auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache hingegen als unbegründet abzuweisen.³³

- b. Das Feststellungsinteresse für die Widerklage entfiel erst durch die Ausweitung der Leistungsklage auf

³⁰ Vgl. ThP § 322, RN 17 ff, v.a. 26.

³¹ Vgl. BGH NJW 2006, 2780; ThP § 256, RN 14 a.E. und RN 19.

³² A.A. bei entsprechender Begründung (etwa: ausreichender Schutz wegen der Zusicherungen des Klägers über § 242 BGB) u.U. „nicht völlig unvertretbar“.

³³ Vgl. BGH [XII. Zivilsenat], Beschluss vom 22. Mai 2019, Az. III ZR 16/18 = NJW 2019, 2544 [RN 9 ff] und BGH [III. Zivilsenat], Urteil vom 7. November 2019, Az. III ZR 16/18 [RN 10 ff] = 2020, 619 = Life & Law 2020, 226; ThP § 91a, RN 33.

³⁴ Vgl. ThP § 256, RN 19; BGHZ 99, 340 [341 f.]; NJW 2010, 3085.

die volle Schadenssumme, also *nach* Rechtshängigkeit der Feststellungswiderklage. Konkret erfolgte dies in dem Moment, indem der Kläger selbst seine Leistungsklage nicht mehr einseitig ohne Mitwirkung der Beklagten zurücknehmen konnte, gemäß §§ 269 I, 137 I ZPO also ab der Antragstellung in der mündlichen Verhandlung.³⁴

- c. Die ursprüngliche negative Feststellungsklage war aber begründet.

Wie oben dargelegt, hatte der Kläger nach dem Partevorbringen und den Feststellungen des Gerichts zu keinem Zeitpunkt Ansprüche gegen die Beklagte aus dem streitigen Schadensereignis.

III. Die **Kostenentscheidung** beruht auf §§ 91, 506 II, 281 III S. 1 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die **vorläufige Vollstreckbarkeit** ergibt sich aus § 709 S. 2 ZPO.³⁵

Streitwertfestsetzung (*erlassen*).

Röbermann

RiLG als Einzelrichter³⁶

³⁵ Zu berücksichtigen sind nur die *Anwaltskosten* des obsiegenden *Beklagten*, da er wegen § 12 II Nr. 1 GKG keine Gerichtskosten vorschließen musste. Gemäß Nr. 3100 und Nr. 3104 VV-RVG geht es um insgesamt 2,5-Gebühren aus dem Gesamtstreitwert (hier 13.500 €, da wirtschaftliche Identität zwischen Klage und Widerklage). Bereits der 2,5-fache Satz überschreitet – ohne die zu addierenden Pauschalten und USt – die Grenze von 1.500 €.

³⁶ Eine Rechtsbehelfsbelehrung war gemäß § 232 S. 2 ZPO nicht anzufertigen, weil am Landgericht Anwaltszwang besteht (§ 78 I ZPO) und kein Versäumnisurteil ergeht.

Weitere im Fall berührte Rechtsfragen

(von Klausurbearbeiter*innen nicht darzustellen, da kein Hilfsgutachten gefordert war):

- Der Verweisungsbeschluss des Amtsgerichts war korrekt.

§ 506 I ZPO stellt klar, dass § 261 III Nr. 2 ZPO für diesen Fall der Veränderung des Streitgegenstandes, etwa also auch der Erhebung einer Widerklage, nicht gilt.

Gemäß § 5 Hs. 2 ZPO sind Klage und Widerklage für den Zuständigkeitsstreitwert nach §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG nicht zusammenzurechnen, vielmehr ist – wie § 506 I ZPO zeigt – der jeweils höhere der beiden Streitwerte maßgebend.

Der Streitwert der Widerklage lag im Moment der Verweisung *über* 10.000 €, weil der Kläger eine Gesamtforderung von 13.500 € behauptete, er sich also einer über den Klageantrag von 2.000 € *hinausgehenden* Forderung von weiteren 11.500 € berühmte und die Widerklage sich (nur) auf diese Mehrforderung bezieht.

Anmerkung / Gegenbeispiel: Anders wäre es, wenn der Kläger eine *Gesamtforderung* von z.B. 11.000 € behauptet hätte. Gemäß § 5 Hs. 2 ZPO dürfte wiederum nur allein auf die Widerklage abgestellt werden. Die von dieser erfasste, über den Klageantrag (2.000 €) *hinausgehende* Forderung wäre dann aber nur 9.000 €. Dann wäre das Amtsgericht zunächst zuständig geblieben und erst die Klageerweiterung der Leistungsklage hätte zur Zuständigkeit des Landgerichts geführt.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das LG selbst dann nach §§ 506 II, 281 II S. 4 ZPO an den Verweisungsbeschluss gebunden gewesen wäre, wenn dieser rechtswidrig erlassen wurde. Lediglich in Fällen, in denen die Verweisung in willkürlicher Weise erfolgt, entfällt die Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses.³⁷

- Der Tatbestand des § 7 I StVG selbst war unproblematisch gegeben. Das Fahrzeug des Klägers wurde durch das Fahrzeug der Beklagten bei einem Zusammenstoß, also bei dessen Betrieb, beschädigt. Die Beklagte ist auch Halterin, da sie andauernd die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt.

Auch im Schadensumfang wäre der Anspruch nicht einzuschränken gewesen. Die Erforderlichkeit der Reparatur i.S.d. § 249 II S. 1 BGB ist angesichts des – von der Beklagten nicht bestrittenen – deutlich höheren Wiederbeschaffungswerts unproblematisch gegeben.

³⁷ Vgl. BGHZ 1, 341; 71, 69 = NJW 1978, 1163; BGH Fa-mRZ 1984, 774; NJW 1984, 740; 1986, 3141; NJW-RR 1992, 383; 1994, 126;